

# **SG\_VERSICHERUNGSGERICHT AVI 2007/10, AVI 2007/56, AVI 2007/68 vom 26. November 2007**

Sg Versicherungsgericht, 2007-11-26, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/sg\\_publicationen\\_AVI\\_2007\\_10, AVI 2007\\_56, AVI 2007\\_68](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/sg_publicationen_AVI_2007_10,AVI_2007_56,AVI_2007_68)

FR: SG\_VERSICHERUNGSGERICHT AVI 2007/10, AVI 2007/56, AVI 2007/68 du 26 novembre 2007

IT: SG\_VERSICHERUNGSGERICHT AVI 2007/10, AVI 2007/56, AVI 2007/68 del 26 novembre 2007

## **Regeste**

Art. 30 Abs. 1 lit. d AVIG, Einstellung in der Anspruchsberechtigung wegen unentschuldbarem Nichtantritt zweier Einsatzprogramme. Art. 15 Abs. 1 AVIG, Vermittlungsfähigkeit. Die Weigerung, an Eingliederungsmassnahmen teilzunehmen, führt zur Verneinung der Vermittlungsbereitschaft und damit der Vermittlungsfähigkeit insgesamt, auch wenn genügend Arbeitsbemühungen getätigt werden (Entscheid des Versicherungsgerichts des Kantons St. Gallen vom 26. November 2007, AVI 2007/10, AVI 2007/56, AVI 2007/68). Bestätigt durch Urteil des Bundesgerichts Prozess 8C\_833/2007

## **Erwägungen**

### **E. 1**

Die Verfahren AVI 2007/10 (Einstellung in der Anspruchsberechtigung betreffend Einsatzprogramm Ortsgemeinde W.\_\_\_\_/Werkhof), AVI 2007/56 (Einstellung in der Anspruchsberechtigung betreffend Einsatzprogramm "Horetex") sowie AVI 2007/68 (Vermittlungsfähigkeit) stehen in engem Sachzusammenhang. Es rechtfertigt sich daher, diese Verfahren zu vereinigen (vgl. BGE 123 V 215 Erw. 1).

### **E. 2**

a) Vorerst ist die am 8. November 2006 verfügte Einstellung in der Anspruchsberechtigung von 25 Tagen ab dem 2. Oktober 2006 betreffend dem Einsatzprogramm im Werkhof der Ortsgemeinde W.\_\_\_\_ zu prüfen, die mit Einspracheentscheid vom 20. Dezember 2006 bestätigt wurde. b) aa) Ein Programm zur vorübergehenden Beschäftigung gemäss Art. 64a Abs. 1 AVIG ist eine arbeitsmarktliche Massnahme. Diese Massnahmen haben gemäss Art. 59 Abs. 2 AVIG zum Ziel, die Eingliederung von Versicherten, die aus Gründen des Arbeitsmarkts erschwert vermittelbar sind, zu fördern, indem sie im Hinblick auf die Wiedereingliederung die Vermittlungsfähigkeit der Versicherten verbessern (Art. 59 Abs. 2 lit. a AVIG), die beruflichen Qualifikationen entsprechend den Bedürfnissen des Arbeitsmarkts fördern (lit. b), die Gefahr von Langzeitarbeitslosigkeit vermindern (lit. c) oder die Möglichkeit bieten, Berufserfahrungen zu sammeln (lit. d). Für die Zuweisung von Programmen zur vorübergehenden Beschäftigung gelten sinngemäss die Kriterien der zumutbaren Arbeit nach Art. 16 Abs. 2 lit. c AVIG (Art. 64a Abs. 2 AVIG). Gemäss dieser Bestimmung ist eine Arbeit unzumutbar und von der Annahmepflicht ausgenommen, wenn sie dem Alter, den persönlichen Verhältnissen oder dem Gesundheitszustand der versicherten Person nicht angemessen ist. bb) Die versicherte Person hat auf Weisung der

zuständigen Amtsstelle an arbeitsmarktlichen Massnahmen teilzunehmen, die ihre Vermittlungsfähigkeit fördern (Art. 17 Abs. 3 lit. a AVIG). Gemäss Art. 30 Abs. 1 lit. d AVIG ist sie in der Anspruchsberechtigung einzustellen, wenn sie Weisungen der zuständigen Amtsstelle nicht befolgt, namentlich indem sie eine arbeitsmarktliche Massnahme ohne entschuldbaren Grund nicht antritt. c) aa) Die Beschwerdeführerin wurde nach einem Abklärungsgespräch verbindlich angewiesen, vom 18. September bis 31. Dezember 2006 am Einsatzprogramm im Werkhof der Ortsgemeinde W.\_\_\_\_ teilzunehmen. Nachdem sie sich mit einem Arztzeugnis, das ihr bis am 29. September 2006 eine Arbeitsunfähigkeit bescheinigte, krankheitsbedingt abgemeldet hatte, wurde sie angewiesen, das Einsatzprogramm danach anzutreten oder bei Andauern der Arbeitsunfähigkeit ein aktuelles Arztzeugnis einzureichen. Es ist unbestritten, dass die Beschwerdeführerin daraufhin das Einsatzprogramm nicht angetreten hat. Zu prüfen ist, ob hierfür ein entschuldbarer Grund vorliegt, der die Beschwerdeführerin von der Teilnahme am sonst grundsätzlich zumutbaren Einsatzprogramm befreit hat. bb) Der Hausarzt der Beschwerdeführerin, Dr. med. R. C.\_\_\_\_, führte in der dem RAV am 19. Dezember 2006 per Fax übermittelten Stellungnahme aus, er habe die Beschwerdeführerin am 24. Oktober 2006 rückwirkend ab dem 1. Oktober 2006 arbeitsunfähig geschrieben, wobei er aber in seinen Akten vermerkt habe, dass eine Arbeit im Wald zu streng sei. Er sei davon ausgegangen, dass die Beschwerdeführerin für einen Einsatz in der Forstgruppe vorgesehen gewesen sei. Zu einem Einsatz in der Forstgruppe sei die Beschwerdeführerin zwar noch nicht fähig gewesen, doch wäre eine weitestgehend angepasste Tätigkeit im Werkhof mit der Werkhofgruppe durchaus möglich gewesen. Der Gesundheitszustand der Versicherten habe es aber durchaus erlaubt, dass sie sich vom Einsatzprogramm abgemeldet hätte (vgl. act. G AVI 2007/10 3.A49). Diese nachträgliche Stellungnahme steht nicht im Widerspruch mit den zuvor ausgestellten Bescheinigungen. So ging Dr. C.\_\_\_\_ offensichtlich immer davon aus, dass ein Einsatz in der Forstgruppe vorgesehen gewesen sei. Die Arbeitsunfähigkeit bescheinigte er immer nur in Bezug auf diese Tätigkeit (vgl. act. G AVI 2007/10 3.A43, A32, A27; vgl. auch act. G AVI 2007/10 3.A48). Eine Arbeitsunfähigkeit für eine Tätigkeit im Werkhof bescheinigte er nicht. Auch im Arztzeugnis (act. G AVI 2007/10 3.A23) von Dr. med. L.\_\_\_\_, Facharzt für Allgemeinmedizin, vom 10. Oktober 2006 ist keine Arbeitsunfähigkeit bescheinigt. Damit ist objektiv von einer Arbeitsfähigkeit nach dem 29. September 2006 für Arbeiten im Werkhof auszugehen. cc) Die Beschwerdeführerin stellte sich, nachdem sie zur Stellungnahme aufgefordert worden war, auf den Standpunkt, dass sie krank sei und dass ihr Hausarzt eine Arbeitsunfähigkeit bescheinige (vgl. act. G AVI 2007/10 3.A26). Aus den Akten geht jedoch hervor, dass die Beschwerdeführerin zuvor gewusst hatte, dass ihre angebliche Arbeitsunfähigkeit - trotz klarer Aufforderung, entweder im Einsatzprogramm zu erscheinen, oder ein Arztzeugnis einzureichen (vgl. act. G AVI 2007/10 3.A11) - nicht durch ein Arztzeugnis bescheinigt war (vgl. act. G AVI 2007/10 3.A22). Auch ist davon auszugehen, dass sie die Bescheinigungen, die ihr Hausarzt ausgestellt hatte, kannte und entsprechend wusste, dass ihr für das Einsatzprogramm keine allgemeine Arbeitsunfähigkeit bescheinigt worden war. Der Beschwerdeführerin musste aufgrund der Anweisung bewusst sein, dass sie für eine Tätigkeit im Werkhof vorgesehen war (vgl. act. G AVI 2007/10 3.A5, vgl. auch act. G AVI 2007/10 3.A17). Zwar ist aufgrund der Akten nicht ausgeschlossen, dass eigentlich ein Einsatz in der Forstgruppe vereinbart worden war (vgl. act. G AVI 2007/10 3.A16, vgl. auch act. G AVI 2007/10 3.A33). Die Beschwerdeführerin durfte und musste jedoch davon ausgehen, dass im Werkhof verschiedene Tätigkeiten angeboten werden. Da nur für schwere Arbeiten eine

Arbeitsunfähigkeit bestanden hatte, wäre es ihre Pflicht gewesen, das Einsatzprogramm anzutreten und unter Verweis auf die Arbeitsunfähigkeit für schwere Arbeiten im Forstbereich die Zuweisung einer leichten, adaptierten Tätigkeit zu verlangen. Insgesamt konnte die Beschwerdeführerin nicht in entschuldbarer Weise davon ausgehen, dass sie aufgrund ihres Gesundheitszustandes von einer Teilnahme am Einsatzprogramm befreit war. dd) Auch die geltend gemachten Probleme, den Einsatzort zu erreichen, vermögen die Missachtung der Anweisung, das Einsatzprogramm anzutreten, nicht zu entschuldigen. Der Einsatzort war gemäss der Anweisung vom 12. September 2006 an der Seidenbaumstrasse in Azmoos. Aus den Akten geht hervor, dass während des Einsatzprogramm-Abklärungsgesprächs die Bewältigung des Weges zum Einsatzort besprochen worden war. Offenbar hätte für die Beschwerdeführerin ab R.\_\_\_\_ eine Mitfahrgelegenheit bei einem anderen Arbeiter bestanden. Aus den Akten ist aber auch ersichtlich, dass die Beschwerdeführerin den Einsatzort mit dem öffentlichen Verkehr erreichen konnte (vgl. act. G AVI 2007/10 3.A18, vgl. auch act. G AVI 2007/10 3.A33). Die Benützung des öffentlichen Verkehrs ist der Beschwerdeführerin trotz ihren gesundheitlichen Einschränkungen zumutbar (vgl. hierzu auch den Entscheid des Versicherungsgerichtes des Kantons St. Gallen vom 26. Februar 2007 im Verfahren AVI 2006/108, Erw. II 1.d, vgl. auch act. G AVI 2007/68 3.A9 und G AVI 2007/68 3.A12). Mit dreimaligem Umsteigen ist der Arbeitsweg mit dem öffentlichen Verkehr sicherlich etwas mühselig, jedoch hätte die Beschwerdeführerin dies für die Dauer des zeitlich beschränkten Einsatzprogramms hinnehmen müssen. Auch konnte sie sich nicht auf den Standpunkt stellen, dass sie mit den öffentlichen Verkehrsmitteln zu spät am Einsatzort erscheinen würde, da sie davon ausgehen musste, dass im Werkhof verschiedene Arbeiten anfallen, die nicht alle eine Abfahrt ab dem Werkhof vor sieben Uhr notwendig gemacht hätten. Auch die Befürchtung, dass der Anschluss in R.\_\_\_\_ vom Postauto auf den Zug bei winterlichen Verhältnissen nicht sichergestellt gewesen wäre, macht die Bewältigung des Arbeitsweges mit den öffentlichen Verkehrsmitteln nicht unzumutbar. So ist darauf hinzuweisen, dass diese Umsteigeverbindung vom Postauto auf den Zug im Fahrplan offiziell vorgesehen ist und entsprechend davon auszugehen ist, dass der Anschluss zumindest bei kleineren Verspätungen gewährleistet ist. Wäre dies nicht der Fall gewesen, wäre ein entsprechend verspätetes Eintreffen der Beschwerdeführerin im Einsatzprogramm ohne weiteres entschuldbar gewesen. Ohnehin ist insgesamt festzuhalten, dass es Pflicht der Beschwerdeführerin gewesen wäre, das Einsatzprogramm gemäss der Anweisung zumindest versuchsweise anzutreten und vor Ort auf allfällige Transportprobleme hinzuweisen, sofern diese tatsächlich bestanden hätten. ee) Die Beschwerdeführerin hat somit in unentschuldbarer Weise der Anweisung, am Einsatzprogramm teilzunehmen, keine Folge geleistet. Gemäss Art. 30 Abs. 1 lit. d AVIG ist sie darum in ihrer Anspruchsberechtigung einzustellen. d) aa) Die Dauer der Einstellung bemisst sich nach dem Grad des Verschuldens (Art. 30 Abs. 3 AVIG) und beträgt 1 bis 15 Tage bei leichtem, 16 bis 30 Tage bei mittelschwerem und 31 bis 60 Tage bei schwerem Verschulden (Art. 45 Abs. 2 AVIV). Ein schweres Verschulden liegt namentlich dann vor, wenn eine versicherte Person ohne entschuldbaren Grund eine zumutbare Arbeitsstelle ohne Zusicherung einer neuen aufgegeben oder eine zumutbare Arbeit abgelehnt hat (Art. 45 Abs. 3 AVIV). bb) Der Beschwerdegegner hat auf ein mittelschweres Verschulden im oberen Bereich erkannt und die Beschwerdeführerin für 25 Tage in der Anspruchsberechtigung eingestellt. Er hat sich dabei offenbar am Einstellraster des Staatssekretariats für Wirtschaft (publiziert im Kreisschreiben über die Arbeitslosenentschädigung [KS-ALE] vom Januar 2007, D72)

orientiert und im Sinne von Art. 45 Abs. 2 bis AVIV verschuldenserhöhend berücksichtigt, dass die Beschwerdeführerin bereits zuvor in der Anspruchsberechtigung eingestellt worden war. Diese Verschuldenszumessung ist - auch im Hinblick auf vergleichbare, vom Versicherungsgericht beurteilte Fälle - nicht zu beanstanden. e) Die Beschwerde im Verfahren AVI 2007/10 ist damit abzuweisen.

### **E. 3**

Erw. III. 2.), wäre das Einsatzprogramm widerrufen worden, wenn sich nach dessen Antritt erwiesen hätte, dass der Gesundheitszustand der Beschwerdeführerin keinen Einsatz erlaubt hätte. Somit ist insgesamt festzuhalten, dass die Beschwerdeführerin für das Fernbleiben vom Einsatzprogramm keinen entschuldbaren Grund geltend machen kann. Daraus folgt, dass der Beschwerdegegner die Beschwerdeführerin zu Recht in der Anspruchsberechtigung eingestellt hat. cc) Was die Beschwerdeführerin gegen den Einspracheentscheid vorbringt, vermag nicht zu überzeugen. So lässt sich zwar den Akten nicht mit Klarheit entnehmen, dass das Einsatzprogramm mit der Beschwerdeführerin besprochen worden ist. Jedoch konnte die Beschwerdeführerin, soweit sie nicht ohnehin davon ausgehen musste, bereits der Anweisung entnehmen, dass sie bei Antritt des Einsatzprogramms eine Einführung in den Betriebsablauf erhalten würde. Da aber wie ausgeführt von ihr zu erwarten gewesen wäre, dass sie das Einsatzprogramm zumindest versuchsweise antreten würde, könnte sie ohnehin nichts zu ihren Gunsten ableiten, auch wenn sie tatsächlich nicht über das Einsatzprogramm orientiert worden wäre. c) Zu prüfen bleibt die Verschuldenszumessung. Der Beschwerdegegner hat auf ein schweres Verschulden im unteren Bereich erkannt und die Beschwerdeführerin für 35 Tage in der Anspruchsberechtigung eingestellt. Sie hat sich dabei wiederum am seco-Einstellraster orientiert und die vorausgegangene Einstellung in der Anspruchsberechtigung verschuldenserhöhend berücksichtigt. Diese Verschuldenszumessung kann im Rahmen der Ermessenskontrolle nicht beanstandet werden. d) Die Beschwerde im Verfahren AVI 2007/56 ist somit abzuweisen.

### **E. 4**

a) Schliesslich ist die Vermittlungsfähigkeit ab dem 16. April 2007 zu prüfen. b) aa) Eine der Voraussetzungen für den Anspruch auf Arbeitslosenentschädigung ist die Vermittlungsfähigkeit (Art. 8 Abs. 1 lit. f des Bundesgesetzes über die obligatorische Arbeitslosenversicherung und die Insolvenzentschädigung, AVIG). Die arbeitslose Person ist vermittlungsfähig, wenn sie bereit, in der Lage und berechtigt ist, eine zumutbare Arbeit anzunehmen und an Eingliederungsmassnahmen teilzunehmen (Art. 15 Abs. 1 AVIG). Zur Vermittlungsfähigkeit gehört demnach auch die persönliche Bereitschaft, die Arbeitskraft entsprechend den persönlichen Verhältnissen während der üblichen Arbeitszeit einzusetzen (ARV 1993/94 Nr. 8 S. 54 f. E. 1). Wesentliches Merkmal der Vermittlungsbereitschaft ist dabei im Allgemeinen die Bereitschaft zur Annahme einer Dauerstelle (ARV 2004 Nr. 13 S. 126 E. 2.3). Die Bereitschaft der versicherten Person, eine neue Stelle anzutreten, ist aufgrund objektiver Kriterien zu prüfen. Der Wille allein oder die bloss verbal erklärte Vermittlungsbereitschaft der versicherten Person genügen nicht (BGE 122 V 266 f. E. 4). c) Wie im Rahmen dieses vereinigten Verfahrens bereits festgestellt, hat die Beschwerdeführerin zwei Einsatzprogramme ohne entschuldbaren Grund nicht angetreten. Sie hat damit im Sinne von Art. 15 Abs. 1 AVIG die Teilnahme an Eingliederungsmassnahmen verweigert. Am Einsatzprogramm "Sohomet" nahm sie sodann ebenfalls nicht teil. Ob sie die entsprechende Anweisung vom 5. April 2007 (act. G AVI

2007/68 3.A43) tatsächlich nicht erhalten hat, wie sie geltend macht, kann offen bleiben. Aus den Akten ergibt sich nämlich, dass sie bereits im Beratungsgespräch vom 22. März 2007 über das Einsatzprogramm "Sohomet" ausführlich informiert worden war (vgl. act. G AVI 2007/68 3.A53) und eine Zielvereinbarung dazu unterzeichnet hat (act. G AVI 2007/68 3.A40). Sodann hat sie zumindest die Mahnung vom 16. April 2007 am 20. April 2007 erhalten und wurde gleichentags im Beratungsgespräch erneut angehalten, das Einsatzprogramm zu besuchen (act. G AVI 2007/68 3.A44 und A55). Da sie in der Folge ausser der bereits erwähnten Bescheinigung von Dr. S.\_\_\_\_ kein Arztzeugnis einreichte, das ihr eine Arbeitsunfähigkeit bescheinigt hätte, ist auch bezüglich dem Einsatzprogramm "Sohomet" von einer unentschuldigsten Missachtung der Weisung des Beschwerdegegners auszugehen, zumal bezüglich diesem Einsatzprogramm die zum Einsatzprogramm "Horetex" gemachten Ausführungen zur Zumutbarkeit (vgl. II. 3.b/bb hiervoor) umso mehr gelten, als das Einsatzprogramm "Sohomet" mit seinem Abklärungsteil sich im Besonderen auch an Menschen mit leichter körperlicher Behinderung richtet (vgl. act. G AVI 2007/68 3.A42) und - insbesondere bei der hier vorliegenden interinstitutionellen Zusammenarbeit ("Verzahnungsprogramm") - zum Ziel hat, die möglichen Tätigkeitsgebiete festzustellen. Umso mehr muss bei diesem Einsatzprogramm gefordert werden, dass die Beschwerdeführerin dieses angetreten hätte, damit festgestellt worden wäre, wie eine Wiedereingliederung in den Arbeitsmarkt möglich wäre. Indem die Beschwerdeführerin zwei Einsatzprogramme und insbesondere das Verzahnungsprogramm "Sohomet" ohne entschuldbaren Grund nicht angetreten hat, zeigt sie, dass sie nicht tatsächlich an einer Wiedereingliederung in den Arbeitsmarkt interessiert ist, weil sie im gegenteiligen Fall ein Interesse daran hätte, dass abgeklärt würde, welche Arbeitsbereiche ihr zumutbar sind. Dass sie - wie sie in der Replik geltend macht - vom Beschwerdegegner nicht orientiert worden sei, dass es beim Einsatzprogramm "Sohomet" insbesondere auch um die Abklärung der Arbeitsfähigkeit gegangen wäre, erscheint nicht glaubhaft. Auch wenn zutreffen sollte, dass sie die Anweisung zur Teilnahme am Einsatzprogramm "Sohomet" (act. G AVI 2007/68 3.A43), worin sie orientiert worden war, dass das Einsatzprogramm zur Abklärung der Arbeitsfähigkeit diene, nicht erhalten hat, so ist dennoch davon auszugehen, dass sie über den Abklärungscharakter des Einsatzprogramms informiert war. So wurde einerseits bereits in der von der Beschwerdeführerin unterzeichneten Zielvereinbarung für das Einsatzprogramm aufgeführt, dass es auch darum gehe, die körperliche und gesundheitliche Leistungsfähigkeit festzustellen und zu erweitern (vgl. act. G AVI 2007/68 3.A40). Andererseits ist aus den Akten ersichtlich, dass die Beschwerdeführerin im Abklärungsgespräch vom 22. März 2007 ausführlich über das Programm "Sohomet" informiert worden war (act. G AVI 2007/68 3.A53). Wie der Beschwerdegegner sodann zu Recht ausführt, durfte die Beschwerdeführerin nach einer bereits einjährigen Arbeitslosigkeit aufgrund ihrer Schadenminderungspflicht nicht mehr darauf bestehen, eine Stelle im Gartenbereich zu finden, sondern hätte auch weitere Hilfstätigkeiten annehmen müssen. Indem sie aber jedes vom Beschwerdegegner geplante Einsatzprogramm, das zur Abklärung ihrer Arbeitsfähigkeit und zur Förderung ihrer Eingliederung gedient hätte, abgelehnt hat, offenbart sie ihre fehlende Vermittlungsbereitschaft. Nach Art. 15 Abs. 1 AVIG ist nämlich auch nicht vermittlungsfähig, wer nicht bereit ist, an Eingliederungsmassnahmen teilzunehmen. Damit können auch die offenbar genügenden Arbeitsbemühungen nichts an der fehlenden Vermittlungsfähigkeit ändern. Wenn aber die Vermittlungsbereitschaft zu verneinen ist, so fehlt es bereits an der Vermittlungsfähigkeit insgesamt und es erübrigt sich zu prüfen, ob überhaupt objektiv eine Vermittlungsfähigkeit

besteht. Die Beschwerde gegen den Einspracheentscheid vom 25. Mai 2007 ist daher ebenfalls abzuweisen.

#### **E. 5**

Im Sinne der obigen Erwägungen sind die Beschwerden in den (vereinigten) Verfahren AVI 2007/10, AVI 2007/56 und AVI 2007/68 abzuweisen. Gerichtskosten sind keine zu erheben (Art. 61 lit. a ATSG). Demgemäss hat das Versicherungsgericht im Zirkulationsverfahren gemäss Art. 53 GerG entschieden: 1. Die Verfahren AVI 2007/10, AVI 2007/56 und AVI 2007/68 werden vereinigt. 2. Die Beschwerden werden abgewiesen. 3. Es werden keine Gerichtskosten erhoben.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.